

25. Können Geldrollen, welche mit der Bezeichnung ihres Inhaltes und mit einem zu dieser Bezeichnung in Beziehung gebrachten Namen versehen worden sind, für beweiserhebliche Privaturkunden erachtet werden?

St.G.B. §. 267.

III. Straffenat. Urt. v. 26. Oktober 1885 g. R. Rep. 2393/85.

I. Landgericht Gotha.

Der Angeklagte hatte Geldrollen, in denen sich 4—5 *M* befanden, an beiden Enden versiegelt, mit der Aufschrift „25 *M*“ versehen, unter diese Aufschrift auf die Mitte der Rollen in der Weise, wie man einen Brief verschließt, Oblaten geklebt, welche den Namen von kaufmännischen Firmen in Gotha trugen, und darauf die eine Rolle einem Postbeamten als 25 *M* enthaltend in Zahlung gegeben, die andere in derselben Weise in Zahlung zu geben versucht. Das Instanzgericht hat den Angeklagten wegen Betruges verurteilt. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist diese Entscheidung aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Der Eröffnungsbeschluß erklärte den Angeklagten für verdächtig, in den beiden Geldrollen, die er der Post einzahlte, bezw. einzuzahlen

versuchte, Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich gewesen seien, fälschlich angefertigt zu haben, und begründete das Merkmal der Beweiserheblichkeit (§. 267 St.G.B.'s) durch den Hinweis darauf, daß nach allgemeinem Geschäftsgebrauche im Verkehre eine versiegelte, mit Aufschrift und Namen versehene Geldrolle als richtig und die darauf benannte Person, Firma oder Cassenstelle als haftpflichtig für den darauf angegebenen Geldinhalt gelte. Das angefochtene Urteil erklärt ebenfalls die Geldrollen für Urkunden, durch welche habe bekundet werden sollen, daß darin der angegebene Gelbbetrag enthalten sei, verneint dagegen, daß diese Urkunden zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit gewesen seien, und stützt diese Verneinung auf den Ausspruch, eine so, wie die Urteilsgründe es beschreiben, versiegelte Rolle mit der Bezeichnung „25 M“ und der aufgeklebten Soller'schen bzw. Arnoldi'schen Firmaostrate sei zum Beweise eines Rechtes den gedachten Firmen gegenüber oder eines Rechtsverhältnisses ganz ungeeignet. Wohl aber findet das Urteil den Angeklagten des Betruges schuldig, welcher dadurch begangen worden sei, daß der Angeklagte bei dem Postbeamten durch Vorpiegelung der falschen Thatsache, die überreichten Geldrollen enthielten wirklich 25 M, einen Irrtum erregt habe.

Die Revisionschrift der Staatsanwaltschaft bezeichnet die Verneinung des Merkmales der Beweiserheblichkeit als eine auf Rechtsirrtum beruhende.

Aus der Annahme des Instanzrichters, der Angeklagte habe sich in der beschriebenen Weise des Betruges schuldig gemacht, ergiebt sich, daß in der Hingabe der mit der Aufschrift „25 M“ versehenen Rollen die Erklärung des Angeklagten an die Postbeamten gesehen wurde, daß der Inhalt der Rollen in 25 M bestehe. Die Beklebung der Rollen, die anderweitig versiegelt worden waren, mit den Firmaostraten seitens des Angeklagten hatte nach den Urteilsgründen nicht den Zweck, die Rollen zu verschließen.

Die Motivierung jener Verneinung der Beweiserheblichkeit der Rollen ist dunkel und läßt den Gedanken des Instanzrichters zweifelhaft. Da die Eigenschaft derselben als Urkunden anerkannt wurde, jede Urkunde aber ein Beglaubigungsmittel darstellt, war auf der Grundlage des §. 267 St.G.B.'s und in Erwägung des Umstandes, daß die Rollen jedenfalls nur Privat-, nicht öffentliche Urkunden sein

konnten, festzustellen, warum ihnen die durch das Gesetz für Privaturkunden verlangte besondere Eigenschaft fehlte. Dies ist nicht geschehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob der Instanzrichter annahm, die Firmaoblaten seien überhaupt, oder unter den hier vorliegenden besonderen Umständen nicht für ein Beglaubigungsmittel zu erachten, und wie sich mit dieser Annahme, wenn sie dem Urteile zu Grunde liegt, die Eigenschaft der Rollen als Urkunden vertrage. Zu einem Ausspruche über die Natur der Firmaoblaten war der Instanzrichter umsomehr veranlaßt, da einerseits, wie erwähnt, der Eröffnungsbeschluß dahin lautete, nach allgemeinem — also wenigstens in Gotha allgemeinem — Geschäftsgebrauche im Verkehre gelte die Ansicht, daß, wenn versiegelte Geldrollen die Aufschrift des Betrages trügen und mit einem Namen versehen seien, die darauf benannte Person *zc* für den angegebenen Betrag zu haften habe, und andererseits mit dem Namen der Person nur der aus den Firmaoblaten ersichtliche Name vom Eröffnungsbeschlusse gemeint sein konnte, denn ein anderer befand sich auf den Geldrollen nicht. Wollte der Instanzrichter sagen, die Geldrollen seien zwar nicht schlechthin beweisunerheblich, aber ganz ungeeignet, ein Recht zu beweisen, oder ein Recht gegen die Inhaber der auf den Oblaten genannten Firmen, so bedurfte auch dieser Ausspruch der Begründung, um neben der Bejahung sowohl der Urkundeneigenschaft, als auch der Beweiserheblichkeit im allgemeinen, bezw. der Beweiserheblichkeit für ein Recht gegen irgend eine andere Person, verständlich zu werden.

Urkundeneigenschaft kann nur das Schriftstück gehabt haben, in welches das Geld eingewickelt worden war. Bei einer Privaturkunde, die in einem Schriftstücke besteht, handelt es sich stets um eine in dem Schriftstücke niedergelegte Erklärung einer Privatperson, deren Erfolgssein und deren Inhalt in dem Schriftstücke fixiert und ebendeshalb durch dasselbe beweisbar ist. Die Aufschrift auf den Geldrollen „25 *M*“ besagte nichts, wenn nicht jemand vermittelt derselben hatte aussprechen wollen und ausgesprochen hatte, er versichere, daß sich in der Rolle 25 *M* befänden. Auch der Instanzrichter ist hiervon ausgegangen, indem er feststellte, daß der Angeklagte durch Überreichung der Rollen mit der Aufschrift den Postbeamten vorgespiegelt habe, dieselben enthielten 25 *M*; denn daß er dies noch auf andere Weise, als mittels Überreichung des mit jener Aufschrift versehenen Umschlages der Rollen

vorgespiegelt habe, davon ist in den Urteilsgründen nicht die Rede. War nun die Versicherung über den Inhalt der Rollen, durch Überreichung derselben an einen anderen gegenüber diesem letzteren abgegeben, so ist nicht zu bezweifeln, daß der Empfänger, wenn er dem Versicherenden Glauben geschenkt hatte, sich mit rechtlicher Wirkung auf die Versicherung berufen und verlangen konnte, daß sie vertreten werde, sofern diese Vertretung für ihn von rechtlichem Interesse war, also namentlich dann, wenn er, sich auf die Wahrheit der Erklärung verlassend, eine Geldrolle für den Wert von 25 *M* zum Zwecke der Entstehung oder Tilgung einer Forderung in Zahlung angenommen hatte; dies würde das Recht oder Rechtsverhältnis sein, für dessen Begründung die durch das Schriftstück fixierte Versicherung über den Inhalt der Rollen rechtlich relevant, und deshalb das Schriftstück beweiserheblich werden konnte. Die Privaturkunde erlangt eine Beweiserheblichkeit dadurch, daß aus derselben oder mit Hilfe derselben oder durch andere Beweismittel der Aussteller, welcher sich durch ihre Ausstellung verpflichten wollte, ermittelt werden kann. Nicht notwendig ist, daß sie den Aussteller durch dessen Unterschrift ersichtlich macht (argum. §§. 381. 384 C.P.D.), und nicht notwendig, um das Merkmal der Beweiserheblichkeit im Sinne des §. 267 St.G.B.'s herzustellen, daß sie über die Person des Ausstellers schon für sich allein vollen Beweis liefert. Folglich steht es der Annahme, daß eine Privaturkunde beweiserheblich sei, nicht entgegen, wenn sie der Aussteller in anderer Weise, als mittels Unterschrift mit seinem Namen vollzogen hat; und wie dies beispielsweise durch Unterdrückung eines Stempels oder eines Siegels geschehen sein kann, so läßt sich rechtlich auch die Möglichkeit nicht bezweifeln, daß dazu das Mittel der Unterklebung einer mit dem Namen des Ausstellers bedruckten Oblate oder Marke unter die in dem Schriftstücke enthaltene Erklärung gewählt werde. Es muß nur hierbei genügender Grund für die Überzeugung vorhanden sein, daß die Hinzufügung der Oblate oder Marke zu dem Zwecke geschah, um auf diese Weise die Erklärung als von dem Aussteller abgegeben äußerlich erkennbar zu machen, und für die Beantwortung dieser Frage, die jedoch eine reine Thatfrage ist, kann der schon berührte Umstand besonders wichtig werden, ob an einem Orte, bezw. bei einer bestimmten Person, es üblich war, auf diese Art für andere glaubhaft und kundbar werden zu lassen, von wem ein schriftlich fixierter Rechtsakt vorgenommen worden sei,

wer sich also durch die in einem Schriftstücke gegebene rechtlich erhebliche Erklärung als verpflichtet habe bezeichnen wollen.

Das Vorstehende gilt zunächst von echten schriftlichen Privaturkunden. Die fälschliche Anfertigung solcher Urkunden geschieht indessen in der Weise, daß der Fälscher thut, was bei echten Urkunden von dem Aussteller derselben vorgenommen wird, damit die Urkunde zustande komme, vorausgesetzt, daß jener dies thut, um seinem Fabrikate den Schein zu geben, als sei es eine echte Urkunde, und daß die übrigen Thatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung, also rechtswidrige Absicht und, damit das Vergehen vollendet werde, Gebrauch zum Zwecke einer Täuschung, hinzukommen. War also nach der an einem Orte herrschenden Verkehrssitte oder bei einer bestimmten Person die Unterklebung einer Firmaoblate ein Mittel zur Beglaubigung schriftlicher Rechtsakte, so hat man anzuerkennen, daß das nämliche Mittel von einem Fälscher zur Anfertigung einer falschen Urkunde benutzt werden konnte. In gleicher Weise hängt das Merkmal der Beweiserheblichkeit der falschen Urkunde für Rechte oder Rechtsverhältnisse davon ab, ob der Urkunde bei demselben Inhalte, wenn sie echt wäre, dieses Merkmal zukommen würde. Denn das wesentliche der Anfertigung einer falschen Urkunde, insbesondere einer beweiserheblichen falschen Privaturkunde, besteht darin, daß einem Gegenstande, der als Urkunde dienen kann, fälschlich eben die Merkmale gegeben werden, welche die entsprechende echte Urkunde, um dies zu sein, besitzen muß. Daß das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde einen Betrug oder Betrugsversuch darstellen kann, ist für den Thatbestand der nach §. 267 a. a. O. strafbaren Fälschung an sich gleichgültig; in solchem Falle tritt zum Thatbestande des Betruges oder Betrugsversuches das Moment hinzu, daß als Mittel zur Irrtumserregung eine Erklärung — Vorspiegelung — gewählt wird, die in einer Urkunde niedergelegt ist und in Existenz und Inhalt durch dieselbe glaubhaft gemacht werden soll, nicht eine bloß mündliche Erklärung oder andere Art der Vorspiegelung. Die Hingabe der Urkunde an einen anderen, um durch sie zu täuschen, bildet zwar eine notwendige Voraussetzung sowohl der Fälschung, wenn sie vollendet werden soll, als auch desjenigen Betruges, bei welchem die Irrtumserregung durch das Mittel einer Urkunde bezweckt wird; diese Hingabe braucht aber nicht aus der Urkunde hervorzugehen und wird selten aus dem Inhalte derselben ersichtlich werden, sondern auf andere Weise bewiesen

werden müssen. Im gegenwärtigen Falle ist der Akt der Überreichung der Geldrollen an die Postbeamten seitens des Angeklagten außer Zweifel, und ein Gebrauchmachen von den Geldrollen als Urkunden, sofern sie dies waren, würde anzunehmen sein, wenn nachgewiesen wird, daß der Angeklagte durch die Überreichung den Glauben erwecken wollte, daß gegenüber den Postbeamten die Aussteller der Urkunden die in den letzteren fixierte Versicherung über den Geldbetrag abzugeben beabsichtigten, sei es, daß er sich als deren Mandatar, oder selbst als der Aussteller gerierte, oder wenn auch nur nachgewiesen wird, daß er den Glauben erwecken wollte, daß objektiv die Versicherung der Aussteller als ein verpflichtender Rechtsakt derselben existierte, und letzteres war auch dann möglich, wenn dieselben sich etwa nur gegenüber dem Angeklagten selbst für den Geldbetrag hätten haftbar erklären wollen.

Hiernach bedarf es zur Entscheidung der Sache noch anderweiter tatsächlicher Erörterungen.